

DIE INITIATIVE

Art. 33 ff Gemeindeordnung, in Verbindung mit Art. 85 ff des Wahl- und Abstimmungsreglements

Definition	400 Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen und Beschlüssen verlangen, die gemäss Gesetz oder Gemeindereglement in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates fallen.
Form	schriftlich, als einfache Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf. Die beiden Formen dürfen nicht miteinander vermischt werden. Werden mit der Initiative mehrere Begehren gestellt, so muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang bestehen (Einheit der Materie).
Unterschriften	Eigenhändige, leserliche Unterschriften unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse.
Unterschriftenbogen	<p>müssen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wortlaut des Begehrens • vorbehaltlose Rückzugsklausel • Namen und Adressen des Initiativkomitees (mindestens 5 Personen) und Bezeichnung der Präsidentin/des Präsidenten und der Stellvertretung • Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem anderen Namen als dem eigenen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB). • Beginn der Unterschriftensammlung (wird durch Präsidialabteilung festgelegt). <p>Die leeren Formulare sind der Präsidialabteilung zur Prüfung vorzulegen. Ist der Titel offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee abgeändert. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat.</p>
Vorprüfung der Unterschriften	Vor der Einreichung der Initiative kann das Initiativkomitee die Gültigkeit der Unterschriften durch den/die Stimmregisterführer/in kostenlos überprüfen lassen.
Zustandekommen	Eine Initiative ist formell zustande gekommen, wenn innert sechs Monaten ab Beginn der Unterschriftensammlung 400 Stimmberechtigte das

Begehren schriftlich unterzeichnet haben. Dabei ist der Zeitpunkt des Einganges der Unterschriftenbogen für die Feststellung der Gültigkeit der Unterschriften massgebend.

- Einreichung** An den Gemeinderat
- Gültigkeit** Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig oder gültig zustande gekommen ist. Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 34 GO, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlung**
- Initiativen sind dem Grossen Gemeinderat innerhalb von neun Monaten seit Einreichung zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.
 - Fällt das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten nach Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.
- Rückzug**
- Der Rückzug einer Initiative, die in die Kompetenz der Stimmberechtigten fällt, ist bis zur Festsetzung der Volksabstimmung (das heisst, bis spätestens 10 Tage nach Publikation des Parlamentsbeschlusses im Amtsanzeiger zulässig).
 - Liegt die Kompetenz für die Behandlung einer Initiative abschliessend beim Grossen Gemeinderat, ist der Rückzug bis zu dessen Beschlussfassung zulässig.
- Neueinreichung** Abgelehnte Initiativen dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht erneut eingereicht werden

MUSTER EINER INITIATIVE

Beginn der Unterschriftensammlung:

**Initiative (Bezeichnung der Partei oder Gruppierung).....
betreffend (Titel).....**

Die Unterzeichneten, in Angelegenheiten der Gemeinde stimmberechtigt, stellen ge-
stützt auf Artikel 33 ff der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2011 folgendes Begehren:

.....
.....
.....

Es bleibt dem Initiativkomitee freigestellt, diese Initiative von sich aus zurückzuziehen.

Name/Vorname	Jahrgang	Adresse	Unterschrift	Kontrolle

Wer mit einem anderen Namen als dem eigenen unterzeichnet, oder in sonstiger Weise
das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, macht sich gemäss Art. 282 StGB straf-
bar.

Das Initiativkomitee:

Präsident/in:

Vizepräsident/in:

3 weitere Mitglieder

Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen bitte zurückschicken an:

.....

DAS FAKULTATIVE REFERENDUM

Art. 39 Gemeindeordnung, in Verbindung mit Art. 92 des Wahl- und Abstimmungsreglements

Definition	300 Stimmberechtigte können unterschriftlich verlangen, dass Beschlüsse des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 55 Abs. 1 und Art. 56 GO der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden.
Form	schriftlich an den Gemeinderat
Unterschriften	Eigenhändige, leserliche Unterschriften unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse
Unterschriftenbogen	müssen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung des Erlasses bzw. Beschlusses, über den die Gemeindeabstimmung verlangt wird. • Namen und Adressen des Referendumskomitees (mindestens 3 Mitglieder) und Bezeichnung des/der Präsidenten/in und der Stellvertretung. • Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem anderen Namen als dem eigenen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).
Unterschriftensammlung	Als Stichtag für die Ermittlung der gültigen Unterschriftenzahl gilt der Tag der Einreichung der Unterschriftenbogen (Datum Poststempel oder bei persönlicher Übergabe Eingangsbestätigung der Abteilung Präsidiales).
Vorprüfung der Unterschriften	Vor der Einreichung des Referendums kann das Referendumskomitee die Gültigkeit der Unterschriften durch den/die Stimmregisterführer/in kostenlos überprüfen lassen.
Referendumsfrist/Zustandekommen	Das Referendum ist zustande gekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert den nachstehenden Fristen seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsanzeiger eingereicht wird: <ul style="list-style-type: none"> • 30 Tagen für den Voranschlag der laufenden Rechnung und die Steueranlagen gemäss Art. 39 Abs. 2 GO. • 60 Tagen für Beschlüsse gemäss Art. 55 Abs. 1 und 56 Buchstaben b. - f. GO • Im Monat Juli ruht die Referendumsfrist.

Rückzug

Der Rückzug eines eingereichten Referendumsbegehrens ist nicht zulässig.

MUSTER EINES FAKULTATIVEN REFERENDUMS
Referendum

gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates vom
betreffend (Bezeichnung des Beschlusses/Erlasses).....

Die Unterzeichneten, in Angelegenheiten der Gemeinde Ostermundigen stimmberechtigt, stellen gestützt auf Artikel 39 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2011 das Begehren, der vorstehende Parlamentsbeschluss sei der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten

Name/Vorname	Jahrgang	Adresse	Unterschrift	Kontrolle

Wer mit einem anderen Namen als dem eigenen unterzeichnet, oder in sonstiger Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, macht sich gemäss Art. 282 StGB strafbar.

Das Referendumskomitee:

Präsident/in:

Vizepräsident/in:

1 weiteres Mitglied:

Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen bitte zurückschicken an:

.....

DIE VOLKSMOTION UND DAS VOLKSPOSTULAT

Wird geregelt in Art. 43 Gemeindeordnung, (siehe auch Register 8 „Parlamentarische Vorstösse“ Kapitel „Die Motion“ bzw. „Das Postulat“

- Definition** 100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Gemeinderat schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann (Art. 49 + 50 GO).
- Behandlung** Das Begehren ist innert 3 Monaten nach Bekanntgabe im GGR wie eine Motion oder ein Postulat zu behandeln.
- Kontrolle** Die Unterschriften der Mitunterzeichnenden sind durch die Einwohnerdienste kontrollieren zu lassen.

MUSTER EINER VOLKSMOTION (GILT AUCH FÜR VOLKSPOSTULAT)

Art des Vorstosses und Betreff
(Betreff so kurz wie möglich halten)

Name des Motionärs/der Motionärin (mit Parteibezeichnung) oder der Fraktion

Volksmotion.....betreffend Einrichtung einer Kompostieranlage in Muster

Wortlaut
Der Gemeinderat wird beauftragt, in Muster eine gemeindeeigene Kompostieranlage einzurichten.

Begründung
Seit einigen Jahren werden in der Gemeinde Muster die Grünabfälle eingesammelt und in die Nachbargemeinde transportiert. Aus Umweltschutzgründen ist es nicht sinnvoll, unnötige Transporte auf der Strasse durchzuführen, darum muss versucht werden, auf Gemeindegebiet eine Anlage zu verwirklichen.

Datum Unterschrift

Datum der GGR-Sitzung, an welcher der Eingang des Vorstosses bekannt gegeben wird

Name des Motionärs/der Motionärin und mindestens 100 Mitunterzeichnende..

Liste der Mitunterzeichnende

Name/Vorname	Jahrgang	Adresse	Unterschrift	Kontrolle